

PRIVATE STREITBEILEGUNG UND STAATLICHE JUSTIZ: AUF DER SUCHE NACH DER RICHTIGEN BALANCE

*Prof. Dr. Burkhard HESS**

I. Die aktuelle Debatte

Es ist eine dauernde Aufgabe der Justizpolitik, das Verhältnis zwischen staatlicher Justiz und privater Streitbeilegung zu hinterfragen und zu justieren¹. Normalerweise macht das Thema wenige Schlagzeilen. Dennoch ist es in den letzten Monaten – nicht nur in Deutschland – zu einem zentralen Gegenstand der öffentlichen Debatte geworden. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: Zum einen haben die Initiativen der Europäischen Union zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung, insbesondere der Mediation, einen erheblichen Zuwachs dieser Verfahren bewirkt, etwa im Bereich der sog. „Fahrgastrechte“, der Beilegung von Streitigkeiten im Telekommunikationsbereich, im Banken- und Versicherungswesen². Zudem ist die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit³, im Zusammenhang mit dem geplanten Abkommen zwischen den USA und der Europäischen Union über Transatlantic Trade and Investment Partnership in die Kritik geraten. Hier beklagt man eine (vermeintliche) „Geheimjustiz“, die über die Zuerkennung von milliardenschweren Schadensbeträgen in die Entscheidungen nationaler Parlamente eingreift⁴. Die Legitimation der Investitionsschiedsgerichte wird

* Executive Director of the Max Planck Institute Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law

¹ Jauernig/Hess, Zivilprozessrecht (30. Aufl. 2011), § 1, Rdn. 15 ff.

² Benöhr, in: Hodges/Benöhr/Creutzfeldt-Benda, Consumer ADR in Europe (2012), 1 ff.

³ Die Diskussion betrifft allerdings auch die allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit, dazu Winkler, FS Schütze (2014), S. 739

⁴ Dazu Hess, Die Legitimationskrise der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, FS Stein (2015) – im Erscheinen.

inzwischen kontrovers diskutiert. Auch im Bereich des Sports, wo traditionell Streitigkeiten vor Verbands- und Schiedsgerichten ausgetragen werden, häufen sich Beschwerden über die Einseitigkeit der Streitbeilegung. Derzeit wird diese Problematik vor allem im Zusammenhang mit der Spitzensportlerin Claudia Pechstein diskutiert⁵.

Die folgenden Überlegungen sind Hakan Pekcanitez gewidmet, einem ausgewiesenen Kenner des deutschen Justizsystems und Verfahrensrechts. Er hat vor allem die Entwicklung des Zivilverfahrens in der Türkei nachhaltig befördert und steht für die Öffnung der modernen türkischen Prozessrechtswissenschaft zur Rechtsvergleichung. Die Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit und die Einführung eigenständiger Schiedsinstitutionen sind in der Türkei ein aktuelles Thema⁶. Dasselbe gilt für die Mediation. Daher hoffe ich, dass die folgenden Überlegungen zur Rechtslage in Deutschland auf sein Interesse stoßen.

II. Außergerichtliche Streitbeilegung im Verbraucherrecht

Die Diskussion betrifft heterogene Rechtsgebiete: die Sportgerichtsbarkeit, die Investor-State-Dispute-Resolution im internationalen Investitionsschutz und die Schlichtung von Verbraucherstreitigkeiten aufgrund der EU Richtlinie 2013/11/EU⁷. Letztere verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, bis zum 8. Juli 2015 ein flächendeckendes System außergerichtlicher Streitbeilegung aufzubauen, das den gesamten vertraglichen EU-Verbraucherschutz erfassen soll⁸. In justizpolitischer Hinsicht geht es um ein grundsätzliches Problem: In den verschiedensten Rechtsgebieten wurde die außergerichtliche Streitbeilegung in den letzten Jahrzehnten nachhaltig gefördert, nunmehr tritt zunehmend die

⁵ LG München I, 26.2.2014, SchiedsVZ 2014, 100 ff., dazu *Duve/Rösch*, SchiedsVZ 2014, 216 ff.; *Muresan/Korff*, Causa Sport 2014, 199 ff.

⁶ Dazu *Buchwitz*, Türkei: Neue Möglichkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit, RIW 2012, 754

⁷ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2013 über die alternative Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 200/22/EG, ABl. 2013 L 165/63 ff.

⁸ *Hess/Pelzer*, Die EU-Streitbeilegungs-Richtlinie: Entlastung oder Schwächung der Justiz? in Gelinsky (Hrg.) Private Streitbeilegung undstaatliche Justiz (im Erscheinen).

Funktion staatlicher Ziviljustiz in das allgemeine Bewusstsein⁹. Im Kern geht es jedoch um dieselben Fragen: Inwieweit darf der Staat Streitbeilegung an private Institutionen delegieren; welche Rolle bleibt für die staatliche Justiz; gibt es eine staatliche Letztverantwortung, wenn Streitbeilegung an nichtstaatliche Institutionen delegiert ist? Dies wirft zugleich die Frage nach den Qualitätskriterien für die staatlich geförderte, außergerichtliche Streitbeilegung auf.

Diesen Gesichtspunkt hat die rechtspolitische Diskussion in Europa nicht hinreichend berücksichtigt. Beispielhaft hierfür ist ein am 10. November vorgestellte Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Umsetzung der Verbraucherschlichtung in Deutschland¹⁰. Der Entwurf soll, in Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/13/EU, ein außergerichtliches Schlichtungssystem schaffen, das Ansprüche aus Verbraucherverträgen schnell, kostengünstig und effektiv erledigt. Inhaltlich geht es um die Durchsetzung von rechtlich zwingendem Verbraucherschutz in außergerichtlicher Schlichtung als einer „zweiten Spur“ der Streitbeilegung. Die EU-Richtlinie enthält hierzu weitreichende Vorgaben: In institutioneller Hinsicht verpflichtet sie die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines umfassenden außergerichtlichen Streitbeilegungssystems. Zugleich enthält sie prozessuale Mindestvorgaben für die anzuwendenden Verfahren¹¹. Das System wird zudem von Anreizen flankiert: Die AS-Verfahren sollen für die Verbraucher grundsätzlich kostenfrei sein und innerhalb knapper Fristen abgewickelt werden; der Einsatz von IT soll die Verfahren effektuieren, Unternehmer müssen schließlich die Verbraucher über das jeweils zugängliche Verfahren informieren¹².

⁹ Warnend *Roth*, Bedeutungsverluste der Zivilgerichtsbarkeit durch Verbrauchermediation, JZ 2013, 637 ff. Lesenswert zur Entwicklung in England: *Genn*, Judging Civil Justice (2008), S. 114 ff. (Mediation and access to justice).

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 10.11.2014, abrufbar unter: http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE%20zum%20Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile

¹¹ *Rühl*, Die Richtlinie über alternative Streitbeilegung, ZJP 127 (2014), S. 63, 65 ff.

¹² Zur AS-RL vgl. *Roth*, JZ 2013, 637 ff.; *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, „ADR“ und „ODR“, ZEuP 2014, 8, 38 („Zwei-Klassen-Justiz“); *Eidenmüller/Engel*, Die

In Umsetzung dieser Vorgaben setzt der Referentenentwurf auf freiwillige Verfahren – der Schlichtungsvorschlag soll (zumindest) für den Verbraucher nicht bindend sein. Hieraus zieht der Entwurf sodann eine doppelte Konsequenz: Zum einen muss der Vorschlag sich nicht am Verbraucherrecht orientieren. Zum anderen ist auch keine juristische Qualifikation der Schlichter erforderlich. Es sollen allgemeine Rechtskenntnisse genügen, nicht einmal ein Hochschulstudium scheint erforderlich zu sein. Man mag die vorgesehene Qualitätsabsenkung der Streitbeilegung für unbedenklich halten, weil ja der Rechtsweg den Betroffenen offensteht. Das wäre freilich blauäugig: In der Praxis wird das kostenfreie Schlichtungssystem eine Großzahl von Verbraucherstreitigkeiten absorbieren – dazu ist der Rechtsweg zu unsicher, zu teuer und im Ergebnis auch zu langsam.

Bleibt es beim Vorschlag des Bundesjustizministers, dann schafft der deutsche Gesetzgeber ein rechtsfernes Streitbeilegungssystem. Die europäische Richtlinie erlaubt hingegen weitergehende Schutzstandards – also etwa die Orientierung eines Schlichtungsvorschlags am zwingenden Recht und die hinreichende Qualifikation der Streitschlichter. Daher sollte der deutsche Gesetzgeber diese Chance ergreifen, die (unzureichenden) Vorgaben der Richtlinie zu verbessern. Er kann dabei an die bestehende Praxis anknüpfen: erfolgreiche Streitschlichtungsstellen in Deutschland werden regelmäßig von Volljuristen verantwortet, häufig von angesehenen Richtern¹³. Es liegt also nahe, diesen Standard allgemein verbindlich zu machen. Denn die Durchsetzung des zwingenden Verbraucherrechts kann nur auf der Basis einer rechtlichen Einschätzung erfolgen. Darüber hinaus sind weitere Sicherungen zu fordern: insbesondere die Publikation der Entscheidungspraxis der Schiedsinstanzen¹⁴.

Schlichtungsfälle: Verbraucherrechtsdurchsetzung nach der ADR-Richtlinie, ZIP 2013, 1704, 1708 („justizähnliches Parallelsystem“).

¹³ Beispiel: Die Ombudsmänner (und –frauen) im Bankensektor und im Versicherungswesen.

¹⁴ Hess/Pelzer, Die EU-Streitbeilegungs-Richtlinie: Entlastung oder Schwächung der Justiz? in Gelinsky (Hrg.) Private Streitbeilegung und staatliche Justiz (im Erscheinen).

III. Streitbeilegung im Sport

Für die Streitbeilegung im Profisport gibt es ähnliche Überlegungen des deutschen Gesetzgebers: Nach einem im November 2014 vorgestellten Entwurf für ein deutsches Anti-Doping-Gesetz¹⁵ sollen Dopingsanktionen gegen Athleten generell der „Sportschiedsgerichtsbarkeit“ überantwortet werden¹⁶. Das entspricht gängiger Praxis: die Sanktionen von Sportverbänden überprüfen Sportschiedsgerichte, sie entscheiden auch über Schadensersatz¹⁷. Der Gesetzentwurf hält die Sportschiedsgerichte generell für sachkompetenter als die Zivilgerichte – auch benötige der globale Sport ein einheitliches Streitbeilegungssystem zur Durchsetzung einheitlicher Sportregeln¹⁸. Das ist sicherlich richtig, freilich stellt sich im internationalen Sport die Frage nach der Unabhängigkeit der Sportgerichtsbarkeit, nach dem nicht zu verkennenden Einfluss der Sportverbände auf die Sportgerichte, auch auf den Court of Arbitration for Sport in Lausanne (CAS)¹⁹. Die Entwurfsbegründung führt dazu aus, dass Schiedsklauseln für Dopingstreitigkeiten regelmäßig mit den guten Sitten vereinbar seien (§ 138 BGB) und auch den Erfordernissen von Art. 6 EMRK entsprechen. Damit

¹⁵ Abrufbar unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE-Bekaempfung-Doping-im-Sport.pdf?__blob=publicationFile

¹⁶ § 11 des Gesetzentwurfs lautet: „Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler können als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sportausübung Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf diese Teilnahme schließen, wenn die Schiedsvereinbarungen die Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler in die nationalen oder internationalen Sportorganisationen einbinden und die organisierte Sportausübung insgesamt ermöglichen, fördern oder sichern. Das ist insbesondere der Fall, wenn mit den Schiedsvereinbarungen die Vorgaben des Welt Anti-Doping Codes der Welt Anti-Doping Agentur umgesetzt werden sollen.“

¹⁷ *Adolphsen*, Grundfragen und Perspektiven der Sportschiedsgerichtsbarkeit, *SchiedsVZ* 2004, 169 ff.

¹⁸ Gesetzesbegründung (oben Fn. 16), S. 43.

¹⁹ Zur Rolle des CAS *Casini*, *The Making of a Lex Sportiva by the Court of Arbitration*, *German Law Journal* 2011, 1317, 1330; *Haas*, *Loslösung des organisierten Sports aus der Umklammerung des staatlichen Rechts*, *SJZ* 2010, 585, 589 ff.; *Hess*, *The Development of the lexsportiva by the Court of Arbitration for Sport*, in: *Vieweg* (Hrg), *Aspects of Sports Law* (2015).

will der Gesetzentwurf die Rechtslage klarstellen und zugleich die Rechtsprechung des LG München I im Fall Pechstein korrigieren²⁰. Denn dieses hat eine derartige Schiedsklausel wegen der strukturellen Unterlegenheit der Athleten für unwirksam erachtet. - Man mag darüber rechten, ob es guter Stil ist, per Gesetz in ein laufendes Gerichtsverfahren einzugreifen – der deutsche Gesetzgeber geht hier freilich ein erhebliches Risiko ein: denn über die Vereinbarkeit der Sportschiedsgerichtsbarkeit mit Art. 6 EMRK entscheidet in diesem Jahr der Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte²¹.

Generell ist die Praxis der Sportschiedsgerichtsbarkeit in die Kritik geraten: Speziell beim CAS werden die fehlende Öffentlichkeit der Verfahren, die unvollständige Veröffentlichung der Schiedssprüche und die zurückhaltende Kontrolle durch das schweizerische Bundesgericht beklagt. § 11 des Gesetzentwurfs erscheint jedoch auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich: Das Schweizer Bundesgericht wäre danach das einzige staatliche Gericht, das deutsche Spitzensportler in internationalen Streitigkeiten zur Überprüfung der Schiedssprüche anrufen können. Deutsche Gerichte werden in der Praxis nicht mehr befasst werden, da Schiedssprüche im Sport von den Sportverbänden implementiert und daher nicht von der staatlichen Justiz anerkannt und vollstreckt werden²². Dabei ist das Schweizer Bundesgericht für seine „schiedsfreundliche“ Tendenz bekannt²³, die Schiedsgerichtsbarkeit gilt dort als Wirtschaftsfaktor, es findet

²⁰ LG München I SchiedsVZ 2014, 100 – ein Berufungsverfahren ist derzeit beim LG München anhängig.

²¹ Anhängige Beschwerden gegen die Schweiz betreffen die Verfahren *Pechstein* und *Mutu*, Hess, *The Development of the lex sportiva by the Court of Arbitration for Sport*, in: Vieweg (Hrsg), *Aspects of Sports Law* (2015); *Duvel/Rösch*, SchiedsVZ 2014, 216, 219 ff. Der Ausgang der Verfahren ist derzeit offen, *Muresan/Korff*, *Causa Sport* 2014, 199, 204 ff.

²² Dazu bereits Hess, *Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts*, in: id./Dressler, *Aktuelle Rechtsfragen des Sports* (1998). Dieser Aspekt fehlt in der Begründung zu § 11 DopingG-E (S. 43, oben Fn. 16) völlig.

²³ *Öschutz*, *Zur Überprüfung von Schiedssprüchen des TAS/CAS durch das schweizerische Bundesgericht*, *SpuRt* 2007, 177 ff. Bis heute wurden ca. 60 Beschwerden (gegenüber 1,900 CAS Schiedssprüchen) erhoben, nur in 5 Verfahren waren die Beschwerdeführer erfolgreich.

nur eine begrenzte ordre-public Kontrolle der sog. internationalen Schiedssprüche statt²⁴. Man kann sich fragen, ob die vorgelegte Vorschrift der Verantwortung des Staates zur Justizgewährung noch genügt und ob die Herausnahme dieser Streitigkeiten aus der inländischen Justiz mit dem Justizgewährungsanspruch vereinbar sind²⁵.

Auch aus europarechtlicher Perspektive erscheint der Vorschlag bedenklich: Immerhin gelten die Grundfreiheiten und Unionsgrundrechte, das europäische Kartellrecht für den Profisport – man denke nur an das berühmte *Bosman*-Urteil des EuGH²⁶. Das CAS als Schiedsgericht kann, muss aber nicht das Europarecht berücksichtigen; das schweizerische Bundesgericht kann den Europäischen Gerichtshof nicht anrufen – jedes andere Gericht in der EU muss dies jedoch in bestimmten Konstellationen tun²⁷. Damit wird dem EuGH – quasi auf kaltem Wege – die Entscheidungsbefugnis über das Unionsrecht entzogen. Das ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung des EuGH unzulässig²⁸.

IV. Die Debatte im Investitionsschutz

In der Investorenstreitbeilegung betrifft die aktuelle Debatte die „Legitimation“ internationaler Schiedsgerichte zur Entscheidung hochpolitischer Streitigkeiten²⁹, zur Zuerkennung erheblicher Schadenersatzsummen³⁰ in nicht öffentlichen Verfahren auf der Grundlage

²⁴ Die Schweiz gilt so gesehen als „Delaware des Sports“, *Haas*, SJZ 106 2010, 585, 588.

²⁵ Die Überantwortung von privaten Streitigkeiten in die Zuständigkeit ausländischer Rechtsprechungsorgane ist an sich nicht zu beanstanden – im Sport bedeutet dies jedoch einen faktischen Kontrollverzicht der staatlichen Justiz für inländische Streitigkeiten mit erheblichen Auswirkungen für die berufliche Existenz und die persönliche Reputation der betroffenen Sportler.

²⁶ Rs. C-415/93, EU:C:1995:463, *Bosman*

²⁷ Rs. C-102/81, EU:C:1982:107, *Nordsee*

²⁸ Dazu *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht (2010), § 12, Rdn.

²⁹ Lesenswert die Diskussion der unterschiedlichen Standpunkte im „Verfassungsblog“, mit Beiträgen von u.a. *Feichter*, *Flessner*, *Schill*, *Tams*, auf der Website: <http://www.verfassungsblog.de/?s=TTIP&lang=de> (besucht am 31.12.2014).

³⁰ Beispiel: *Vattenfall AB, Vattenfall Europe AG, Vattenfall Europe Generation AG v. Federal Republic of Germany* (ICSID Case No. ARB/09/6), das Verfahren betrifft den

fragmentierter völkerrechtlicher Verträge³¹. Aus der Sicht des Völkerrechts stellt sich dies freilich anders dar: die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch Schiedsgerichte ist eine Kernaufgabe der völkerrechtlichen Friedenssicherung³². Hier geht es weniger um die Legitimation der Schiedsgerichtsbarkeit selbst, als vielmehr um deren Entwicklung hin zu einem hoch profitablen Teilbereich von Streitbeilegung³³, dem es an Transparenz der Verfahren, Kohärenz der Entscheidungsmaßstäbe und der Entscheidungen selbst fehlt³⁴. Mithin geht es um die Herstellung von Rahmenbedingungen, die diese Streitbeilegungssystem transparent machen durch Öffentlichkeit der Verfahren, Veröffentlichung der Entscheidungen, hinreichende Unabhängigkeit der Schiedsrichter (und Institutionen) sowie um die Gewährleistung vorrangigen, innerstaatlichen Rechtsschutzes dort, wo eine unabhängige und effiziente Justiz vorhanden ist³⁵.

deutschen Atomausstieg und hat einen geschätzten Streitwert von 4,6 Mrd. €. Zu den Hintergründen, *Bernasconi*, Background paper on Vattenfall v. Germany arbitration (2009).

³¹ *Brower&Schill*, Is Arbitration a Threat or a Boon to the Legitimacy of International Investment Law (2009) 9 Chi JIL 471; zusammenfassend *Alvarez*, The Public International Law Regime Governing International Investment, Rec. Cours 344 (2009/2011), S. 75 ff.

³² So gesehen ist die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit besonders erfolgreich: Ausweislich der ICSID Statistik 1/2014 hat ICSID bis zum 31.12.2013 459 Verfahren administriert; der PCA nennt 53 administrierte Verfahren; genaue Statistiken anderer Institutionen (ICC, LCIA, Stockholm and Vienna Chambers of Commerce, Singapur und Hongkong) sind nicht bekannt. Allein zahlenmäßig machen die Investitionsschiedssprüche inzwischen einen Großteil aller zum Völkerrecht ergangenen Entscheidungen aus, zutreffend v. *Bogdandy/Venzke*. In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens (2014), S. 122 ff.

³³ Bedenklich sind die exorbitanten Verfahrenskosten, die ihrerseits die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zu einem profitablen Markt spezialisierter Lawfirms gemacht haben. Dazu (plakativ) *Eberhardt/Olivier*, Profiting from Injustice – How law firms, arbitration and financiers are fuelling an investment arbitration boom (2012), S. 15 ff.

³⁴ Dazu *Hess*, FS Stein (2015) mit zahlreichen Beispielen.

³⁵ Zu weiteren Reformvorschlägen vgl. *Roberts*, Power and Persuasion in Investment Treaty Interpretation: the Dual Role of the States, 104 AJIL 179 (2010).

V. Das grundsätzliche Problem

Im Ergebnis lassen sich die drei angesprochenen Teilbereiche auf einen gemeinsamen Nenner bringen: Es geht um die Gewährleistungsverantwortung des Staats für die Beilegung von Streitigkeiten. Dabei steht es außer Frage, dass im demokratischen Rechtsstaat die Letztentscheidung bei der unabhängigen Justiz liegen muss und dass letztlich alle Streitigkeiten nach Recht und Gesetz entschieden werden – es sei denn, die Parteien vereinbaren (freiwillig) anderes. Hierauf beschränkt sich die justizielle Verantwortung des Staates jedoch nicht. Zu diskutieren sind die zu schaffenden Rahmenbedingungen für eine Streitbeilegung außerhalb der staatlichen Justiz: Inwieweit gelten auch hier Recht und Gesetz, sind prozessuale Fairnessstandards zu wahren? Was soll die hinreichende Qualifikation der befassten Personen gewährleisten? Diese Fragen stellen sich zunächst aus der Perspektive des europäischen und des nationalen Verfassungsrechts, sie sollte jedoch nicht vorschnell auf das Verfassungsrecht reduziert werden. Rechtspolitisch geht es um das Verhältnis der staatlichen Justiz zur privaten Streitbeilegung, letztere wird bisweilen (miss) verstanden als „Service“ und als bloße Dienstleistung. Das Ziel kann keineswegs die Rückführung der außergerichtlichen Streitbeilegung in die staatliche Justiz sein, vielmehr hat sich in den letzten Jahren ein ausdifferenziertes System der Streitbeilegung entwickelt, das hinreichend ausjustiert werden muss.

Im Lichte dieser Kriterien sind die in Berlin vorgelegten Referenten- und Gesetzentwürfe zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu diskutieren – und nachzubessern. Zugleich ist an die Verantwortung des Gesetzgebers für die staatliche Justiz zu erinnern. Sie betrifft weniger die Schaffung neuer und effizienter Verfahren als vielmehr die Implementierung überfälliger (technischer) Standards bei der Ausstattung der Justiz. Andernfalls wird sich die Tendenz zur Abwanderung von Streitigkeiten in den privaten Dienstleistungsbereich fortsetzen – letztlich mit unumkehrbarer Tendenz zu Lasten der staatlichen Rechtspflege und des Rechtssystems insgesamt.